

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck**

### **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck**

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2017 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck vom 14.12.2014 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 15.12.2014), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck vom 24.10.2016 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 24.10.2016), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Zusätzlich wird ihr eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bzw. 4 gezahlt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.“


b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

c) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahlbeck, den 02.03.2017

  
Schnellhammer  
Bürgermeister



#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.